

5/SN-309/ME



Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

An das

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
A-1011 Wien

Unser Zeichen GP/Dr.Kb/Br  
+Tel DW 12306  
+Fax DW 13793  
Wien, den 17.04.2002

### Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (BMVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes wurde der Österreichische Rundfunk zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen, die wir in Übereinstimmung mit der Personalvertretung des ORF, dem Zentralbetriebsrat, wie folgt abgeben:

§ 32 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) sieht für programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks ein Sonderarbeitsrecht vor, dem im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen wurde.

Da der Entwurf für neue Arbeitsverhältnisse ab Inkrafttreten des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes keine Änderung des ORF-Gesetzes bzw. für den Kreis der Arbeitnehmer nach § 32 Abs. 5 ORF-G nicht die Aufhebung des Abs. 6 dieser Bestimmung vorsieht, würden für die Mitarbeiter nach Abs. 5 zwei Abfertigungsregelungen parallel nebeneinander bestehen, wenn auch mit der Anrechnungsbestimmung des Abs. 6; im Sinne der im Entwurf allgemein gewählten Vorgangsweise erscheint dies aber nicht konsequent. Daher sollten für **neue** Arbeitsverhältnisse nur mehr die Bestimmungen des BMVG Geltung haben.

Bei den Arbeitsverhältnissen gemäß § 32 Abs. 5 ORF-Gesetzes handelt es sich in der überwiegenden Zahl um kurzfristige – wenn auch aneinander gereihte – Arbeitsverhältnisse von der Dauer von weniger als 1 Monat. Durch § 6 Abs. 1 und 3 wäre der überwiegende Teil dieser Arbeitnehmer von der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Dieser Arbeitnehmerkreis sollte allerdings von der neuen Regelung auch umfasst sein.